

Ordnung der Jugendarbeiten „Entschieden für Christus“

I. Name, Zweck

§ 1 (Name)

- (1) Die Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ - im folgenden „EC-Jugendarbeit“ genannt - wendet sich an Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.
- (2) Die EC-Jugendarbeit gehört als Mitglied über den zuständigen Landesverband dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. an, im folgenden „Deutscher EC-Verband“ genannt.
- (3) Die EC-Jugendarbeit ist nach Grundsatz und Geschichte die Jugendarbeit der am Ort befindlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft oder Gemeinde, in der sie tätig ist.
- (4) Sitz ist der jeweilige Ort der EC-Jugendarbeit.

§ 2 (Zweck)

- (1) Die EC-Jugendarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Verkündigung des Evangeliums auf Grund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und gemeinsam zu lernen, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben.
- (2) Die Grundsätze der EC-Jugendarbeit sind:
 1. Entschiedenheit für Jesus Christus, persönliche Hingabe, offenes Bekenntnis und christusgemäße Lebensgestaltung.
 2. Verbindliche Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinde, aktive Beteiligung am Leben und Dienst der EC-Jugendarbeit und der Landeskirchlichen Gemeinschaft bzw. Gemeinde.
 3. Sendung in die Welt. Missionarischer, diakonischer und sozialer Dienst für Christus im täglichen Leben.
 4. Verbundenheit mit allen Gliedern der Gemeinde Jesu Christi.
Förderung lebendiger Gemeinschaft unter allen, die an Jesus Christus glauben.
- (3) Die EC-Jugendarbeit wird unterstützt durch die Mitarbeiter und die Arbeitshilfen des jeweiligen EC-Landesverbandes, des Deutschen EC-Verbandes und des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der EC-Jugendarbeit kann werden
 - a) wer sich zu Jesus Christus als seinem persönlichen Erlöser und Herrn bekennt und in seiner Lebensgestaltung eine biblische Entscheidung für Christus erkennen lässt
 - b) wer die Grundsätze der EC-Jugendarbeit anerkennt und das „EC-Bekenntnis“ unterschreibt.

- (2) Als Mitglied kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliedsaufnahme wird die Mitgliedskarte überreicht.
- (3) Dem Mitglied wird empfohlen, zugleich auch Mitglied der Landeskirchlichen Gemeinschaft/Gemeinde zu werden.
- (4) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung, in der sie allein stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung leitet zusammen mit dem Vorstand, der aus Mitgliedern bestehen muss, die EC-Jugendarbeit. Sie hat das Recht, Beratungsergebnisse der Dienstgruppen bzw. der Arbeitsbesprechung zu prüfen und ggf. zu ändern.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Der Austritt aus der EC-Jugendarbeit kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand mit einer Widerspruchsfrist von vier Wochen schriftlich bestätigt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten fortgesetzt im groben Widerspruch zum Bekenntnis oder der Ordnung der EC-Jugendarbeit steht.
- (3) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (4) Sollte sich die Mitgliederversammlung gegenüber einem Mitglied nicht durchsetzen können, so ist auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder im Einvernehmen mit dem EC-Landesverband der Deutsche EC-Verband zum Ausschluss berechtigt.

§ 5 (Beiträge)

- (1) Die EC-Jugendarbeit bringt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch freiwillige Spenden auf.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder einen jährlich neu zu beschließenden Mindestbeitrag festsetzen.
- (3) Der Deutsche EC-Verband und die EC-Landesverbände sind berechtigt, einen durch ihre Vertreterversammlungen festgesetzten Beitrag von der EC-Jugendarbeit zu erheben.

III. LEITUNG DER EC-JUGENDARBEIT

§ 6 (Organe)

Die Leitung der EC-Jugendarbeit liegt nach § 3 Abs. 4 in den Händen

- a) des Vorstandes,
- b) der Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den verantwortlichen Leitern der Kinder-, Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeiten (sofern nicht mit a) - d) identisch)
 - f) einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einem anderen Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaft/Gemeinde.
- (2) Der Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes der EC-Jugendarbeit sollte zum Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind in der Mitgliederversammlung zulässig, sofern diese entsprechend § 8 Abs. 3 einberufen wurde.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte möglichst vierteljährlich stattfinden, um über Angelegenheiten der EC-Jugendarbeit zu beraten und zu beschließen; insbesondere über die
 - a) geistliche Ausrichtung der EC-Jugendarbeit
 - b) Anträge auf Mitgliederaufnahme
 - c) Beauftragung der Dienstgruppenleiter
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Leitung einer Dienstgruppe dies beantragen.
- (3) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
- (4) Zu den Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung gehören:
 - a) Vorstands- und Kassenberichte (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) sowie die Jahresberichte der Dienstgruppen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen des Vorstandes und der Leitung der Dienstgruppen
 - d) Festsetzung von Beiträgen
- (5) Die Mitgliederversammlung und die Jahresmitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist nach § 4 Abs. 3 zu verfahren.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Dienstgruppen)

- (1) Zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben der EC-Jugendarbeit werden entsprechende Dienstgruppen gebildet.
- (2) Die Bildung einer Dienstgruppe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Leitung einer Dienstgruppe liegt in den Händen eines oder mehrerer Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder beauftragt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 (Änderungen der Ordnung)

- (1) Die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder gültig.
- (2) Sollte der Deutsche EC-Verband die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ändern, so übernimmt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung die entsprechenden Änderungen.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der EC-Jugendarbeit wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 11 (Außenvertretung)

- (1) Der Vorsitzende der EC-Jugendarbeit vertritt die EC-Jugendarbeit nach außen.

§ 12 (Auflösung)

- (1) Zur Auflösung der EC-Jugendarbeit ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der EC-Jugendarbeit muss das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. der örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft, dem EC-Landesverband, dem Deutschen EC-Verband) zufallen.

*Deutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.
Leuschnerstr. 74, 34134 Kassel
Tel. 0561-4095-0, www.ec-jugend.de*